

3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Waldbröl vom 09.02.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Waldbröl in seiner Sitzung am 22.6.2016 folgenden 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Waldbröl vom 09.02.2011 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldbröl erhält folgende Überschrift:

„Wappen, Flagge, Siegel und Zusatzbezeichnung“

§ 2

§ 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldbröl wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

(6) Gemäß § 13 Absatz 3 GO NRW führt die Stadt Waldbröl zusätzlich zu ihrem Ortsnamen die amtliche Bezeichnung „**Marktstadt**“.

§ 3

Dieser 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Waldbröl tritt mit dem Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Waldbröl vom 09.02.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S.666) in der aktuellen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waldbröl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldbröl, den 22.6.2016

Gez.: K o e s t e r
Bürgermeister